

***Beschlussvorlage Neufassung***

# ***Satzung***

## ***des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.***

### ***1. Name und Sitz***

1.1.

Die Vereinigung führt den Namen Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. hat ihren Sitz in Leipzig und wird im weiteren Verband genannt.

1.2.

Der Verband stellt eine Vereinigung von Kleingartenvereinen dar. Er besitzt die steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entsprechend dem geltenden Gesetz.

1.3.

Der Verband ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Die Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) direkt gebunden.

1.4.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 403 eingetragen.

1.5.

Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und unterhält an diesem eine Geschäftsstelle.

1.6.

Der Verband hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.

1.7.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.8.

Der Verband ist Rechtsnachfolger des VKSK Kreisverbandes Leipzig Land, Fachrichtung Kleingartenwesen.

### ***2. Ziel und Zweck des Verbandes***

2.1.

Der Verband ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2.

Die Sicherung des Rechtsschutzes der Kleingärten, insbesondere der Schutz zur Nutzung des Bodens, der Kulturpflanzen und der Errichtung neuer Anlagen, in Verbindung mit der Landschafts- und Ortsgestaltung.

2.3.

Sinnvolle und harmonische Einordnung der Kleingartenanlagen in die Grünzonen der Städte und Gemeinden als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.

2.4.

Unterstützung bei der gärtnerischen Betätigung sowie bei der Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohl der Allgemeinheit.

### **3. Die Aufgaben des Verbandes**

3.1.

Die Vertretung der Interessen sowie die fachliche Beratung seiner gemeinnützigen Mitglieder.

3.2.

Die Sicherung und Gestaltung von Verträgen für die Nutzung der Pachtflächen als Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, dem Abschluss, der Erweiterung bzw. Anpassung von Pachtverträgen unter Beachtung des Bestandsschutzes als Generalpächter mit den Grund- und Bodeneigentümern, sowie der Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der mit den Verpächtern abgeschlossenen Generalpachtverträgen, dabei ist die vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. beschlossene Rahmenkleingartenordnung, die beschlossene Kleingartenordnung und Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung bindender Bestandteil eines jeden Unterpachtvertrages im Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

3.3.

Der Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

3.4.

Fachliche Unterstützung der Vereine bei der Gestaltung schöner und attraktiver Kleingartenanlagen, Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt.

3.5.

Förderung des Strebens der Vereine zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, der Vermittlung von Erkenntnissen zum Gartenbau, der Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern, Pflanzenschutzbeauftragten, **Wertermittler** und weiteren Spezialisten sowie die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit.

Neu:

**„Wertermittler“ wurde hinzugefügt**

#### 4. Gemeinnützigkeit des Verbandes

##### 4.1.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. *(entfällt komplett)*

Neu:

*Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

##### 4.2.



Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. *(entfällt komplett)*

Neu:

*Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

##### 4.3.

Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Verbandsvermögen bzw. auf Anteile vom Verbandsvermögen.

Neu:

*Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch der einzelnen Mitglieder des Verbandes auf das Verbandsvermögen bzw. Anteile vom Verbandsvermögen.*

#### 5. Die Mitgliedschaft

##### 5.1.

Mitglieder des Verbandes können Vereine werden, die in das Vereinsregister eingetragen sind, oder ihre Eintragung beantragt haben, deren Satzungen den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen und welche die steuerrechtliche sowie kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nachweisen können. *(entfällt komplett)*

Neu:

Mitglieder des Verbandes können **nur rechtsfähige** Vereine werden, die in das Vereinsregister eingetragen sind, oder ihre Eintragung beantragt haben, deren Satzungen den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen und welche die steuerliche sowie kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nachweisen können.

##### 5.2.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *(entfällt komplett)*

Neu:

*Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.*

### 5.3.

Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, in der jeweils gültigen Fassung, des Verbandes an. Die Anerkennung der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder der Antrag zur Anerkennung ist vorzulegen. Von dem sich anmeldenden Verein ist ein Verzeichnis der Namen und Anschriften seiner Vorstandsmitglieder einzureichen.

Das zukünftige Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes nachzukommen, das Verbandsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag und anderen finanziellen Forderungen des Verbandes zu begleichen und künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten. **(nur der 2.Absatz im Punkt 5.3. entfällt komplett)**

Neu: (2 Absatz)

***Das zukünftige Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes nachzukommen, das Verbandsleben zu fördern.***

***Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet, die Verband- und Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitgliedes, welches länger als 2 Monate mit der Zahlung in Rückstand ist, ruhen bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen zzgl. eventueller Mahngebühren, Verzugszinsen oder sonstiger Vertragsstrafen.***

### 5.4.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Gesamtvorstandes angerufen werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes wird innerhalb seiner Jahreshauptversammlung getroffen, sie ist rechtsverbindlich. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes. Die Ablehnung eines Bewerbers bedarf keiner Begründung.

**(entfällt komplett)**

Neu:

***Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann schriftlich die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung getroffen und ist innerverbandlich rechtsverbindlich. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers zur Aufnahme als Mitglied des Verbandes. Die Ablehnung eines Bewerbers bedarf keiner Begründung.***

### 5.5.

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages oder einer Verwaltungsvollmacht.

### 5.6.

Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsverwaltung verwendet werden und auch mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und Behörden sowie den Grundstückseigentümern der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können. **(entfällt komplett)**

Neu:

***Jedes Mitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den Verband zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.***

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

### 6.1.

Der Austritt kann nur nach halbjähriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zum Abschluss des Geschäftsjahres ein halbes Jahr im Voraus erfolgen.

Bei Austritt aus dem Verband erfolgt die Verwaltung der Pachtfläche auf der Grundlage der abgeschlossenen Verwaltungsvollmacht. (***entfällt komplett***)

Neu:

***Die Mitgliedschaft wird beendet durch:***

- a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,***
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit,***
- c) Ausschluss.***

***Zu a) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Verbandes zu erklären. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.***

***Zu b) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.***

***Zu c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Verbandes verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzt. Dem Mitglied wird unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben.***

### 6.2.

Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn gegen die Satzung verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse nicht eingehalten werden. Vor Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

Neu:

***entfällt komplett***

### 6.3.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nicht gegeben ist (§ 2 des BKleingG).

Neu:

***entfällt komplett***

6.4.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Verbandes. Hiergegen kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Gesamtvorstand angerufen werden. Der Anruf hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss des Gesamtvorstandes zur Jahreshauptversammlung ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes unzulässig.

Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei dem für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar. (*entfällt komplett*)

Neu:

6.2.

*Über den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.*

6.5.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. (*entfällt komplett*)

Neu:

6.3.

*Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitgliedes in den Organen des Verbandes und der Kassenprüfer.*

Neu:

## 7. Beiträge

7.1.

*Die Höhe der Verbands- und Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.*

*Die Verbands- und Mitgliederbeiträge sind als Einmalzahlung innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum fällig.*

7.2.

*Die Verbandsbeiträge berechnen sich nach der **Anzahl der von den Kleingärtnervereinen vertretenen Kleingartenparzellen** zum 31. Dezember für das folgende Geschäftsjahr.*

*Alle anderen finanziellen Forderungen werden mit Rechnungslegung terminlich festgesetzt.*

7.3.

*Umlagen können zur Deckung vom außergewöhnlichen Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. **Die Höhe der Umlage darf den Jahresverbandsbeitrag nicht übersteigen.***

#### 7.4.

***Der Vorstand des Verbandes kann einem Mitglied die Beitragszahlung aus wichtigem Grund stunden. Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung.***

### 7. Organe des Verbandes (wird neu 8.)

#### 7.1. (wird neu 8.1.)

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- ***die Mitgliederversammlung***

### 8. Der Vorstand (wird neu 9.)

#### 8.1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied Finanzen und dem Vorstandsmitglied Fachberatung sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vorsitzenden. (***entfällt komplett***)

Neu:

#### 9.1.

***Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied Finanzen dem Vorstandsmitglied Fachberatung, dem Vorstandsmitglied Bauwesen und dem Vorstandsmitglied Schriftführer.***

***Das Vorstandsmitglied Fachberatung ist Vertreter des Vorsitzenden.***

***Im Innenverhältnis ist der Vertreter des Vorsitzenden dem Verband gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.***

#### 8.2.

Je zwei der im Punkt 8.1. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftlich Vollmacht erteilt werden. (***entfällt komplett***)

Neu:

#### 9.2.

***Je zwei der im Punkt 9.1. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftlich die Vollmacht erteilt werden.***

#### 8.3. (wird neu 9.3.)

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gesamtvorstand Neu: ***von der Mitgliederversammlung*** in offener Abstimmung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

#### 8.4. (wird neu 9.4.)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. (*entfällt komplett*)

Neu:

***Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.***

***Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.***

***Die Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich beim Verband angestellt sein.***

#### 8.5.

Zur Unterstützung des Vorstandes können Angestellte eingestellt werden. Das Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag mit dem Vorstand geregelt. Der/die leitende Angestellte (Geschäftsführer) nimmt nach Berufung durch den Vorstand an den Beratungen des Vorstandes teil und gilt als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Neu: *entfällt komplett*

#### 8.6. (wird neu 9.5.)

Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Neu:

***Der Vorsitzende oder sein Vertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.***

***Die Leitung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand des Verbandes vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.***

Der Vorsitzende lädt zu den Beratungen und Versammlungen ein, übernimmt in denselben die Leitung, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erstellt in der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht. Er kann sich in allen Fällen von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Dem Vorstandsmitglied für Finanzen obliegt die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher. Der Vorstand hat das Recht, dem Vorstandsmitglied für Finanzen für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen. Das Vorstandsmitglied für Finanzen hat jederzeit dem Vorstand und der Kassenprüfer Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. (*dieser Absatz entfällt komplett*)

Neu:

***Absatz 2 im Punkt 9.5.***

***Dem Vorstandsmitglied Finanzen obliegen die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu notwendigen Bücher. Das Vorstandsmitglied Finanzen hat jederzeit dem Vorstand und den Kassenprüfern Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.***

Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf das Vorstandsmitglied Finanzen nur nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden oder eines dazu beauftragten Vorstandsmitgliedes leisten. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Neu: ***Ergänzung***

***Weitere Festlegungen sind in der Finanz- und Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt.***



Das mit der Schriftführung beauftragte Vorstandsmitglied fertigt die Protokolle von der Jahreshauptversammlung Neu: von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen an. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung Neu: Mitgliederversammlung sind von dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### 8.7. (*wird neu 9.6.*)

Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jemanden für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung unbesetzt. Die nächste Jahreshauptversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Jahreshauptversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. (*entfällt komplett*)

Neu:

*Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jemanden für die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.*

#### 8.8. (*wird neu 9.7.*)

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

#### 8.9. (*wird neu 9.8.*)

Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung aus; kann aber erneut erfolgen. Die Anzahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

#### 8.10. (*wird neu 9.9.*)

Die Haftung des Verbandes, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.

#### 8.11. (*wird neu 9.10.*)

Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Jahreshauptversammlungen Neu: Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

#### 8.12. (*wird neu 9.11.*)

Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **9. Der Gesamtvorstand (wird neu 10. Die Mitgliederversammlung)**

### 9.1.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, den berufenen Beisitzern und den Vorsitzenden oder eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der angeschlossenen Vereine. Jeder Verein hat eine Stimme. *(entfällt komplett)*

Neu:

### **10.1.**

***Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes, den Kassenprüfern und den berufenen Beisitzern des Verbandes, sowie den Vorsitzenden oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der angeschlossenen Mitgliedervereine. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.***

### 9.2.

Der Gesamtvorstand beschließt in den Angelegenheiten des Verbandes über alle Fragen von Bedeutung, wie:

- Aufgaben und Ziele des Verbandes für das Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- dem Haushaltsplan,
- die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
- Berufung von Ehrenmitgliedern
- sonstige vorliegende Anträge. *(entfällt komplett)*

Neu:

### **10.2.**

***Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.***

Neu:

### **10.3.**

***Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form bis vier Wochen vor Versammlungsbeginn. Die Einladung gilt 3 Werktage nach der Aufgabe bei der Post / Portzustelldienst an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse als zugestellt.***

Neu:

### **10.4.**

***Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei geänderter Tagesordnung, die sich aus Anträgen oder Hinweisen ergeben, wird diese vom Vorstand dann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.***

Neu:

### **10.5.**

***Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.***

Neu:

**10.6.**

*Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:*

- a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.*
- b) den Haushaltsvoranschlag.*
- c) die Entlastung des Vorstandes.*
- d) die Höhe der Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Vermögensentscheidungen.*
- e) die Einsprüche zur Aufnahme von Mitgliedern.*
- f) Einsprüche über den Ausschluss von Mitgliedern.*
- g) die Satzung des Verbandes einschließlich der Satzungsänderungen soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, die Finanz- und Kassenordnung sowie die Schlichtungsordnung des Verbandes.*
- h) die Mitgliedschaft und Mitarbeit des Verbandes in nationalen Gremien.*
- i) Ordnungen und Richtlinien des Verbandes.*
- j) die Geschäfts- und Arbeitsordnungen des Verbandes.*
- k) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.*
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitgliedschaft), näheres regelt die Auszeichnungsordnung des Verbandes.*
- m) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfer und Mitglieder des Schlichtungsausschusses.*

Neu:

**10.7.**

*Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht der Kassenprüfer entgegen.*

Neu:

**10.8.**

*Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, ebenso zur Auflösung des Verbandes. Zu den übrigen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit und zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen.*

*Erreicht bei Wahlen kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang, statt.*

Neu:

**10.9.**

*Zur Beurkundung der Beschlüsse lässt der Vorstand von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.*

Neu:

**10.10.**

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes, oder auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.*

## 10. Die Jahreshauptversammlung (*entfällt komplett*)

### 10.1. (*entfällt komplett*)

Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie sonstiger Tätigkeitsberichte mit einfacher Mehrheit.

### 10.2. (*entfällt komplett*)

Zur Beurkundung der Beschlüsse lässt der Vorstand von jeder Versammlung ein Protokoll anfertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### 10.3. (*entfällt komplett*)

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, ebenso zur Auflösung des Verbandes. Zu den übrigen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit und zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen.

### 10.4. (*entfällt komplett*)

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Bei geänderter Tagesordnung, die sich aus Anträgen oder Hinweisen ergeben, wird diese vom Vorstand dann bis zu zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zugestellt. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.

### 10.5. (*entfällt komplett*)

Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### 10.6. (*entfällt komplett*)

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt in schriftlicher Form bis vier Wochen vor Versammlungsbeginn. Die Einladung gilt 3 Werktage nach der Aufgabe bei der Post / Postzustelldienst an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse als zugestellt.

### 10.7. (*entfällt komplett*)

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes, oder auch schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

### 10.8. (*entfällt komplett*)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

Neu:

## **11. Geschäftsstelle des Verbandes**

### **11.1.**

**Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet wird. Sie sind dem Vorstand des Verbandes unterstellt.**

### **11.2.**

**Der Geschäftsführer kann vom Vorstand als Vorstandsmitglied berufen werden.**

### **11.3.**

**Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Angestellte eingestellt werden. Das Arbeitsverhältnis wird durch einen Arbeitsvertrag mit dem Vorstand des Verbandes geregelt.**

### **11.4.**

**Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.**

## **11. Beiträge, Kassen und Rechnungswesen Neu: entfällt komplett**

### **11.1.(entfällt komplett)**

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Einnahmen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie der Zahlungstermin werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Umlage soll jedoch nicht höher als 25% des Jahresbeitrages sein. Zahlungstermin für die Mitgliedsbeiträge, die Pacht und Versicherungsbeiträge ist der 31. März des jeweils laufenden Jahres. Alle anderen finanziellen Forderungen werden mit Rechnungslegung terminlich festgesetzt.

### **11.2. (entfällt komplett)**

Die Rechnungsführung des Verbandes hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Kassenordnung zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten durchzuführen, die der im Haushaltsplan genannten Gliederung entsprechen.

### **11.3. (entfällt komplett)**

Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

### **11.4. (entfällt komplett)**

Von der Mitgliederversammlung sind alle 4 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Verbandes prüfen und dem Vorstand sowie dem Gesamtvorstand hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsmitglied für Finanzen und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Außerdem ist alle 4 Jahre ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, welcher für den Fall des Ausfalls eines gewählten Kassenprüfers dessen Aufgabe bis zur Neuwahl inne hat. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen.

#### **11.5. (entfällt komplett)**

Ein dem Kreisverband angeschlossener Verein kann bei finanzieller Not eine Stundung von den finanziellen Forderungen beim Verband beantragen. Die finanzielle Not hat der Antrag stellende Verein schriftlich nachzuweisen.

#### **11.6. (entfällt komplett)**

Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verband können ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, verzinst werden. Dem Verband bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Neu:

### **12. Finanzielle Mittel**

#### **12.1.**

*Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus:*

- a) Beiträgen der Mitglieder, (gem. 7.1.)*
- b) Umlagen,*
- c) Zuwendungen und Spenden,*
- d) sonstige Einnahmen.*

#### **12.2.**

*Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.*

#### **12.3.**

*Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Haushaltvoranschlag aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*

#### **12.4.**

*Reisekosten, **Lohnausfall** und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten der Aufwendung geltend zu machen.*

#### **12.5.**

*Zur Vereinfachung der Abrechnung kann die Mitgliederversammlung als Bestandteil des Haushaltvoranschlages eine **Pauschale für Aufwendungen** beschließen.*

Neu:

### **13. Kassenprüfung**

#### **13.1.**

*Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie können nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach Punkt 8 dieser Satzung sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.*

**13.2.**

**Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.**

**13.3.**

**Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und zur Jahreshauptversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.**

Neu:

**14. Schlichtungsausschuss**

**14.1.**

**Der Schlichtungsausschuss ist eine Einrichtung des Verbandes.**

**14.2.**

**Für die außergerichtliche Klärung von Streitfällen im Rahmen des Verbandes, seinen angegliederten Kleingärtnervereinen und deren Mitgliedern wird ein Schlichtungsausschuss von bis zu 5 Mitgliedern in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.**

**14.3.**

**Die Tätigkeit des Ausschusses erfolgt nach einer durch die Mitgliederversammlung erarbeiteten und mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. aufgestellter Schlichtungsordnung.**

Neu:

**15. Kommissionen**

**15.1.**

**Der Vorstand des Verbandes beruft eine Baukommission von bis zu 3 Mitgliedern.**

**15.2.**

**Der Baukommission obliegt die Entgegennahme, die Bearbeitung, die Zustimmung oder ggf. die Ablehnung von Bauanträgen auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Bauordnung des Verbandes.**

**15.3.**

**Der Vorstand des Verbandes beruft eine Fachgruppe von bis zu 15 Mitgliedern und legt die Verantwortlichkeit fest.**

**15.4.**

**Der Vorstand des Verbandes beruft eine Wertermittlungsgruppe von bis zu 25 Mitgliedern und legt die Verantwortlichkeit fest.**

Neu:

## **16. Ehrungen und Auszeichnungen**

***Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die auf der Mitgliederversammlung beschlossene Auszeichnungsordnung geregelt.***

## **12. Satzungsänderung (wird neu 17.)**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom zuständigen Amtsgericht und Finanzamt geforderten Ergänzungen oder Einschränkungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen. **(entfällt komplett)**

Neu:

## **17. Satzungsänderungen durch den Vorstand**

***Der Vorstand ist ermächtigt, eine vom Registergericht, dem zuständigen Finanzamt oder der Aufsichtsbehörde verlangte Änderung sowie redaktionelle Änderungen der Satzungen zu beschließen.***

***Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Eintragung beim Registergericht zu informieren.***

## **13. Änderung des Zwecks, Auflösung des Verbandes (wird neu 18.)**

13.1.

Die Änderung des Zwecks des Verbandes und seine Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einzuberufen ist.

13.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Verbandes dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die gemäß § 13. 1. und 13. 2. gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. **(entfällt komplett)**

Neu:

## **18. Auflösung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.**

***Bei Auflösung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten sein Vermögen an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es im Sinne der AO ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.***

***Die Auflösung kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende, sein Vertreter und die Vorstandsmitglieder, Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.***



Neu:

**19. Sprachliche Gleichstellung**

***Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.***

**14. Schlussbestimmungen (wird neu 20.)**

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29. März 2010 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung sind die vorherigen Satzungen gegenstandslos.

Neu:

**20.1.**

***Der Gerichtsstand des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. ist Leipzig.***

**20.2.**

***Die Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. November 2014 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.***